

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/39 vom 24. Februar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_39

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/39 du 24 février 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/39 del 24 febbraio 2026

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Art. 32 ELG. Revisionsverfahren infolge der Erhöhung der deutschen Altersrente. Die Berücksichtigung von Rentenleistungen aus dem EU-Raum richtet sich nach dem europäischen Recht. Für die Umrechnung ist jeweils der erste verfügbare Tageskurs der EZB für den Vormonat massgebend (Art. 90 der EG-Verordnung Nr. 987/2009 i.V.m. Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H12 vom 19. Oktober 2021 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der EG-Verordnung Nr. 987/2009). Gemäss der Praxis des EuGH muss bei in regelmässigen Abständen über einen langen Zeitraum gezahlten Leistungen bei jeder Zahlung der Wechselkurs angepasst werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Februar 2026, EL 2025/39).

Erwägungen

E. 1

Als Eintretensvoraussetzung zu prüfen ist, ob die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1) zur Anfechtung des Einspracheentscheides vom 1. Juli 2025 eingehalten worden ist. Der Beschwerdeführer hat den Einspracheentscheid frühestens am 2. Juli 2025 erhalten. Die Beschwerdefrist hat somit frühestens am 3. Juli 2025 zu laufen begonnen. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli 2025 bis 15. August 2025 hat die Frist stillgestanden (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG). Der 30. Tag der Frist ist also frühestens auf den 2. September 2025 gefallen. Der Beschwerdeführer hat am 2. September 2025 und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass er aufgrund der Anwendung des falschen Wechselkurses bei der Umrechnung seiner deutschen Altersrente in Schweizer Franken über Jahre geschädigt worden sei und die Beschwerdegegnerin verpflichtet sei, die ihm daraus entstandene Differenz zurückzuzahlen. Auch habe die Beschwerdegegnerin die ihm dadurch seit Jahren entstandenen Kosten wie die Fahrtkosten nach F.____, die Portospesen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Kosten für die Schreiben zu übernehmen. Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist (lediglich) der EL-Anspruch des Beschwerdeführers im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 30. September 2024 und ab 1. Oktober 2024. Das Gericht kann daher nicht prüfen, ob der Beschwerdeführer vor dem 1. Juli 2024 zu tiefe Ergänzungsleistungen erhalten hat und ob die von ihm geltend gemachten Kosten wie Fahrtkosten, Portospesen etc. von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen sind. Auf die (sinngemässen) Anträge des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin sei auch für

die Zeit vor dem 1. Juli 2024 verpflichtet, die Ergänzungsleistungen unter Berücksichtigung des ihm tatsächlich gutgeschrieben (Franken-)Betrags der deutschen Altersrente zu berechnen und es seien ihm die damit verbundenen weiteren Kosten wie die Fahrtkosten nach F.____, die Portospesen, EL 2025/39 5/9

die Kosten für die Rechtsberatung und die Kosten für die Schreiben zu übernehmen, kann daher nicht eingetreten werden.

E. 3.1

Mit der dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 1. Juli 2025 zugrunde liegenden Verfügung vom 10. September 2024 hat die Beschwerdegegnerin zum einen die Ergänzungsleistungen rückwirkend ab 1. Juli 2024 korrigiert und zum anderen die im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 30. September 2024 zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen in der Höhe von insgesamt Fr. 165.-- zurückgefordert. Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache teilweise gutgeheissen, den EL-Anspruch für den Juli 2024 auf Fr. 1'991.--, für den August 2024 auf Fr. 1'998.-- und für den September 2024 auf Fr. 2'018.-- festgesetzt und die Rückforderung um Fr. 7.-- auf Fr. 158.-- reduziert.

E. 3.2

Der Grund für die rückwirkende Anpassung der Ergänzungsleistungen ist die Erhöhung der deutschen Altersrente per 1. Juli 2024 gewesen. Bei der Verfügung vom 10. September 2024 hat es sich also um eine Revisionsverfügung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt, denn mit ihr sind die Ergänzungsleistungen an eine Veränderung des Sachverhalts angepasst worden. Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) ist die jährliche Ergänzungsleistung bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Erhöhung der vom ELG anrechenbaren Einnahmen bzw. der Verminderung des Ausgabenüberschusses spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt, herabzusetzen; vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die von der Beschwerdegegnerin per 1. Juli 2024 vorgenommene Revision rechtmässig gewesen ist.

E. 3.3

Gemäss einem Bescheid der Deutschen Rentenversicherung hat sich die Altersrente des Beschwerdeführers per 1. Juli 2024 von monatlich EUR 863.69 auf EUR 903.20 erhöht. Die Beschwerdegegnerin hat die ausländischen Rentenleistungen in der EL-Berechnung daher zu Recht per 1. Juli 2024 angepasst.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass die Beschwerdegegnerin die deutsche Altersrente zu Unrecht gestützt auf die Wechselkurse der EZB in Schweizer Franken umgerechnet habe. Vielmehr hätte sie den ihm auf dem Bankkonto tatsächlich gutgeschrieben Frankenbetrag in der EL-Anspruchsberechnung berücksichtigen müssen.

E. 3.5

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Praxis begründet, wonach bei der EL-Anspruchsberechnung für ausländische Renten jene Beträge zu berücksichtigen seien, die dem Bankkonto des EL-Bezügers effektiv in Franken gutgeschrieben worden seien.

Diese Praxis hat es mit EL 2025/39 6/9

dem Sinn und Zweck des Ergänzungsleistungsrechts, den jeweils aktuellen effektiven Bedarf des EL- Bezügers zu decken, begründet. Gemäss dem Urteil 8C_701/2023 des Bundesgerichtes vom 9. April 2024 ist diese Praxis gesetzwidrig, weil sich die Berücksichtigung von Rentenleistungen aus dem EU- Raum nach dem europäischen Recht zu richten habe. Tatsächlich schreibt der Art. 32 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) die Anwendung der massgebenden EG-Verordnungen für solche Konstellationen vor. Die deutschen Rentenleistungen des Beschwerdeführers sind folglich in Anwendung der Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H12 vom 19. Oktober 2021 (in Kraft seit dem 28. Februar 2022, ersetzt den Beschluss Nr. H3 vom 15. Oktober 2009) über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der EG-Verordnung Nr. 987/2009 bei der EL- Anspruchsberechnung zu berücksichtigen. Die Interpretation dieser Normen hat natürlich ebenfalls nach dem System des europäischen Rechtes und nicht etwa in Anwendung von Schweizer Recht zu erfolgen. Gemäss dem Urteil des EuGH vom 4. September 2019 in der Rechtssache C-473/18 ist, „um beim Vergleich von Beträgen, die in verschiedenen Währungen ausgedrückt sind, die Zahlung eines mit der günstigsten Leistung übereinstimmenden Gesamtbetrags zu gewährleisten, der Referenzwechsellkurs zu verwenden, der von der Europäischen Zentralbank zu einem Zeitpunkt veröffentlicht wurde, der dem der Zahlung der Leistung möglichst nahe liegt. Dies bedeutet bei in regelmässigen Abständen – vorliegend monatlich – über einen langen Zeitraum gezahlten Leistungen bei jeder Zahlung die Verwendung eines anderen Wechselkurses“ (Rz. 35 des Urteils C-473/18). „Würde ein einziger Umrechnungskurs für einen solchen Zeitraum verwendet, obwohl in dessen Verlauf die Kurse deutlich schwanken können, bestünde nämlich die Gefahr, entweder dem Leistungsempfänger einen Teilbetrag der günstigsten Leistung vorzuenthalten oder ihm einen hierüber hinausgehenden Betrag zu gewähren“ (Rz. 36 des Urteils C-473/18; zum Ganzen siehe Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2025, EL 2025/29 E. 2.2).

E. 3.6

Gemäss Rz. 3453.01 WEL respektive Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H12 vom 19. Oktober 2021 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Art. 90 der EG- Verordnung Nr. 987/2009 ist der jeweils erste verfügbare Tageskurs der EZB für den Vormonat massgebend. Für den EL-Anspruch ab dem 1. Juli 2024 ist also der erste verfügbare Tageskurs für den Monat Juni 2024 relevant. Dieser hat 0.9772 betragen, weshalb die Beschwerdegegnerin für den Monat Juli 2024 zu Recht eine ausländische Rente von Fr. 10'591.-- pro Jahr ($0.9772 \times 903.20 \times 12$) berücksichtigt hat. Der erste verfügbare Tageskurs für den Monat Juli 2024 hat 0.9689 betragen, weshalb die Beschwerdegegnerin für den Monat August 2024 richtigerweise eine ausländische Rente von Fr. 10'501.-- pro Jahr ($0.9689 \times 903.20 \times 12$) angerechnet hat. Der erste verfügbare Tageskurs für den Monat August 2024 hat 0.9467 betragen, weshalb für den Monat September 2024 eine ausländische Rente von (abgerundet) Fr. 10'260.-- pro Jahr ($0.9467 \times 903.20 \times 12$) zu berücksichtigen ist; die Beschwerdegegnerin hat den Rentenbetrag auf Fr. 10'261.-- aufgerundet, was auf den EL- EL 2025/39 7/9

Anspruch für den September 2024 aber keinen Einfluss hat. Den EL-Anspruch ab 1. Oktober 2024 hat die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid (wohl versehentlich) nicht festgelegt, obwohl dieser mit der Verfügung vom 10. September 2024 ebenfalls neu

festgesetzt worden ist (Fr. 1'500.-- pro Monat, exkl. Prämienvergütung für die Krankenversicherung). Dies ist somit nachzuholen. Der erste verfügbare Tageskurs für den Monat September 2024 hat 0.9415 betragen, weshalb für den Monat Oktober 2024 eine ausländische Rente von Fr. 10'204.-- pro Jahr ($0.9415 \times 903.20 \times 12$) anzurechnen ist.

E. 3.7

Für den Juli 2024 resultiert somit ein EL-Anspruch (inkl. Prämienpauschale für die Krankenversicherung) von Fr. 1'991.-- ([Fr. 37'500.-- - Fr. 3'024.-- - Fr. 10'591.--] / 12), für den August 2024 von Fr. 1'998.-- ([Fr. 37'500.-- - Fr. 3'024.-- - Fr. 10'501.--] / 12), für den September 2024 von Fr. 2'018.-- ([Fr. 37'500.-- - Fr. 3'024.-- - Fr. 10'260.--] / 12) und ab dem 1. Oktober 2024 von Fr. 2'023.-- pro Monat ([Fr. 37'500.-- - Fr. 3'024.-- - Fr. 10'204.--] / 12). Für den Juli 2024 resultiert folglich eine Rückforderung von Fr. 64.--, für den August 2024 von Fr. 57.-- und für den September 2024 von Fr. 37.--. Die Rückforderung für die Monate Juli bis September 2024 beläuft sich also, wie von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid errechnet, auf insgesamt Fr. 158.-- (statt wie verfügt auf Fr. 165.--).

E. 3.8

Demnach ist der EL-Anspruch für den Juli 2024 auf Fr. 1'991.--, für den August 2024 auf Fr. 1'998.--, für den September 2024 auf Fr. 2'018.-- und ab dem 1. Oktober 2024 auf Fr. 2'023.-- pro Monat festzusetzen (inkl. Prämienpauschale für die Krankenversicherung). Für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 resultiert eine Rückforderung von insgesamt Fr. 158.--. Auf die (sinngemässen) Anträge des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin sei auch für die Zeit vor dem 1. Juli 2024 verpflichtet, die Ergänzungsleistungen unter Berücksichtigung des ihm tatsächlich gutgeschriebenen (Franken-)Betrags der deutschen Altersrente zu berechnen und es seien ihm die damit verbundenen weiteren Kosten wie die Fahrtkosten nach St. Gallen, die Portospesen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Kosten für die Schreiben zu übernehmen, ist nicht einzutreten. Weder der EL-Anspruch in der Zeit vor dem 1. Juli 2024 noch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Aufwendungen sind Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides gewesen.

E. 4

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). EL 2025/39 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der EL-Anspruch des Beschwerdeführers wird für den Juli 2024 auf Fr. 1'991.--, für den August 2024 auf Fr. 1'998.--, für den September 2024 auf Fr. 2'018.-- und für die Zeit ab 1. Oktober 2024 auf Fr. 2'023.-- pro Monat festgesetzt (inkl. Prämienpauschale für die Krankenversicherung). 2. Auf die Anträge, die Beschwerdegegnerin sei auch für die Zeit vor dem 1. Juli 2024 verpflichtet, die Ergänzungsleistungen unter Berücksichtigung des dem Beschwerdeführer tatsächlich gutgeschriebenen (Franken-)Betrags der deutschen Altersrente zu berechnen und es seien ihm die damit verbundenen weiteren Kosten wie die Fahrtkosten nach F.____, die Portospesen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Kosten für die Schreiben zu übernehmen, wird nicht eingetreten. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/39 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.